



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 29.10.2010  
SEK(2010) 1286 endgültig

RESTREINT UE

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

**zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation**

## BEGRÜNDUNG

### 1. EINLEITUNG

#### 1.1. Hintergrund

Das Visae erleichterungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation<sup>1</sup> (nachstehend Russland) trat zeitgleich mit dem Rückübernahmeabkommen zwischen den Vertragsparteien<sup>2</sup> am 1. Juni 2007 in Kraft. Seitdem haben die EU und Russland ihre Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht weiter ausgebaut, insbesondere im Rahmen der halbjährlichen Tagungen des Ständigen Partnerschaftsrats EU-Russland. Außerdem haben die EU und Russland im September 2007 begonnen, die Bedingungen für visumfreies Reisen als langfristige Perspektive zu prüfen.

Mit Artikel 13 des Visae erleichterungsabkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der unter anderem die Aufgabe hat, die Durchführung des Abkommens zu überwachen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung des Abkommens zu unterbreiten. In seiner fünften und sechsten Sitzung, die am 12. März bzw. 10. Dezember 2009 stattfand, prüfte der Gemischte Ausschuss eine etwaige Änderung des Abkommens, wobei er den Ergebnissen der Überwachung der Durchführung des Abkommens durch den Gemischten Ausschuss, der Bewertung der Durchführung der Visae erleichterungsabkommen der Europäischen Union mit Drittländern durch die Dienststellen der Kommission<sup>3</sup>, Russlands Vorschlägen zur Änderung des Abkommens sowie legislativen Änderungen an den Visavorschriften der Vertragsparteien und vor allem dem seit dem 5. April 2010 geltenden Visakodex<sup>4</sup> Rechnung trug.

**NICHT FREIGEgeben**

---

<sup>1</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation, ABl. L 129 vom 17.5.2007, S. 1.

<sup>2</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Rückübernahme, ABl. L 129 vom 17.5.2007, S. 38.

<sup>3</sup> SEK(2009) 1401 endg. vom 15.10.2009.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

**NICHT FREIGEgeben**

Auf politischer Ebene begrüßten die Vertragsparteien auf der zwölften Tagung des Ständigen Partnerschaftsrats EU-Russland im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht vom 25./26. Mai 2010 die Vorschläge des Gemischten Ausschusses zur etwaigen Änderung und Ergänzung des Abkommens und sagten ihre Unterstützung für die geplanten konstruktiven Verhandlungen zu. Ein verbessertes und erweitertes Visaerleichterungsabkommen wäre zudem ein gradueller,

aber wichtiger Schritt in Richtung auf das längerfristige Ziel einer auf dem Gegenseitigkeitsprinzip basierenden Regelung für visumfreies Reisen.

Die vorliegende Empfehlung an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Russland über ein Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation zielt darauf ab, den auf politischer Ebene zum Ausdruck gebrachten Verpflichtungen nachzukommen; sie stützt sich auf die oben erwähnten Vorschläge des Gemischten Ausschusses.

**AB HIER BIS SEITE 9 NICHT FREIGEGEREN**

## **2. ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE**

Die vorliegende Empfehlung wird dem Rat im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens mit der Russischen Föderation zur Änderung des geltenden Visasierleichterungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation übermittelt. Das Änderungsabkommen soll auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zusätzliche klare, unmissverständliche und verbindliche Rechte und Pflichten enthalten, die notwendig sind, um die Erteilung von Visa an Bürger der Russischen Föderation und der EU weiter zu vereinfachen.

Wie das geltende Abkommen regelt das neue Abkommen die Erteilung von Visa für einen geplanten Aufenthalt bis zu drei Monaten. Für den Abschluss eines solchen Abkommens ist die Europäische Union zuständig. Rechtsgrundlage hierfür ist Titel V Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der auch die Verfahren und Bedingungen für die Erteilung von Visa durch die Mitgliedstaaten betrifft.

Die Mitgliedstaaten, die durch die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien gebunden sind, verzichten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf bilaterale Verhandlungen mit der Russischen Föderation über Angelegenheiten, die unter diese Richtlinien fallen. Wurden solche bilateralen Verhandlungen bereits aufgenommen, so setzen die Mitgliedstaaten sie aus, bis die Verhandlungen zwischen der Union und der Russischen Föderation abgeschlossen sind.

Das bestehende Abkommen gilt weder für das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark noch für die an der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands beteiligten Länder Island, Norwegen und die Schweiz.

Um gegenüber der Russischen Föderation eine gemeinsame Haltung aller Mitgliedstaaten und der an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands beteiligten Länder bei der Erleichterung der Visaerteilung für Kurzaufenthalte zu gewährleisten, sind dem Abkommen gemeinsame Erklärungen beigelegt, in denen zum Ausdruck gebracht wird, dass der Abschluss vergleichbarer Visaerleichterungsabkommen zwischen der Russischen Föderation und den einzelnen vorgenannten Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern wünschenswert wäre.<sup>5</sup> Da auch das neue Abkommen nicht für diese Länder gelten wird, wäre es sinnvoll, vergleichbare gemeinsame Erklärungen vorzusehen.

### **3. ANWENDBARKEIT AUF DIE MITGLIEDSTAATEN, DIE DEN SCHENGEN-BESITZSTAND NICHT IN VOLLEM UMFANG ANWENDEN**

Bulgarien, Rumänien und Zypern stellen noch keine Schengen-Visa aus. Bis zur Annahme der in den jeweiligen Beitrittsakten vorgesehenen Ratsbeschlüsse stellen diese Mitgliedstaaten weiterhin nationale Visa aus, die nur für ihr Hoheitsgebiet gelten. Das neue Abkommen wird jedoch wie das geltende Abkommen auch für diese Mitgliedstaaten verbindlich sein, auch wenn deren Behörden während einer Übergangszeit nur nationale Visa mit beschränkter territorialer Gültigkeit ausstellen.

#### **EMPFEHLUNG**

Die Kommission empfiehlt daher dem Rat,

- die Kommission zu ermächtigen, mit der Russischen Föderation Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation aufzunehmen,
- in Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission diese Verhandlungen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Namen der Europäischen Union führt, zu ihrer Unterstützung einen Sonderausschuss einzusetzen und
- die beiliegenden Verhandlungsrichtlinien zu erlassen.

---

<sup>5</sup> Dänemark, Norwegen und die Schweiz haben bereits mit der Russischen Föderation solche bilateralen Visaerleichterungsabkommen geschlossen.

**AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 14) NICHT FREIGEgeben**